

# Amtsblatt Haselbachtal

22. Jahrgang

22. März 2022

Sonderausgabe zur Bürgermeisterwahl 2022

Gemeinde  
Haselbachtal

## Öffentliche Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl zum Bürgermeister

am  in der Gemeinde

Der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am  
Bürgermeisterwahl ermittelt und festgestellt.

Datum

das Ergebnis der

### I. Ergebnis der Wahl

- |   |                                   |
|---|-----------------------------------|
| 1. Zahl der Wahlberechtigten  | <input type="text" value="3268"/> |
| 2. Zahl der Wähler  | <input type="text" value="1904"/> |
| 3. Zahl der ungültigen Stimmen  | <input type="text" value="20"/>   |
| 4. Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen  | <input type="text" value="1884"/> |
| 5. Zahl der für die einzelnen Bewerber und für andere Personen abgegebenen gültigen Stimmen in festgestellter Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl: |                                   |

Wahlvorschlag (Name der Partei/Wählervereinigung, Kurzbezeichnung/Kennwort/Familienname des Einzelbewerbers)	<b>Liebschner</b>
Familienname, Vornamen	<b>Liebschner, Tobias</b>
Beruf oder Stand	<b>Dipl.-Verwaltungswirt (FH)</b>
Postleitzahl, Wohnort	<b>01920 Haselbachtal</b>

Stimmen

Wahlvorschlag (Name der Partei/Wählervereinigung, Kurzbezeichnung/Kennwort/Familienname des Einzelbewerbers)	<b>Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)</b>
Familienname, Vornamen	<b>Müller, Giso</b>
Beruf oder Stand	<b>Architekt</b>
Postleitzahl, Wohnort	<b>01920 Haselbachtal</b>

Stimmen

Zum Bürgermeister gewählt wurde

Familienname, Vornamen  
**Liebschner, Tobias**

II. Gegen die Wahl kann gemäß § 25 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes Einspruch erhoben werden. Dieser kann von jedem Wahlberechtigten, jedem Bewerber und jeder Person, auf die bei der Wahl Stimmen entfallen sind, innerhalb von zwei Wochen nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe des Grundes bei der Rechtsaufsichtsbehörde

Anschrift	<b>Landratsamt Bautzen, Rechts- und Kommunalamt, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen</b>
-----------	---

erhoben werden. Nach Ablauf der Frist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Der Einspruch eines Einsprechenden, der nicht die Verletzung seiner Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihm entsprechend § 45 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes mindestens  Wahlberechtigte beitreten.

Ort, Datum <b>Haselbachtal, 21. März 2022</b>	Unterschrift 	
--	---	---

Öffentliche Bekanntmachung

**Bekanntmachung gemäß § 6 Absatz 2  
SächsSchiedsGütStG  
zur Neuwahl eines ehrenamtlichen Friedensrichters**

Auf Grund des Sächsischen Schieds- und Gütestellengesetzes (Sächs-Schieds-GütStG) ist die Gemeinde Haselbachtal verpflichtet, eine Schiedsstelle einzurichten und diese mit einem Friedensrichter zu besetzen. Aktuell sind in der Gemeinde Haselbachtal der Friedensrichter und sein Stellvertreter neu zu wählen. Die Aufgabe des Friedensrichters besteht darin, außerhalb eines Gerichtsverfahrens bürgerliche Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, über Ansprüche aus dem Nachbarrecht und über Ansprüche wegen der Verletzung der persönlichen Ehre das Schlichtungsverfahren durchzuführen.

Interessierte Einwohner werden hiermit aufgefordert, sich für dieses Ehrenamt zu bewerben. Der Friedensrichter muss gemäß § 4 Sächs-SchiedsGütStG nach seiner Persönlichkeit und seinen Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.

**I. Friedensrichter kann nicht sein, wer**

1. als Rechtsanwalt zugelassen oder als Notar bestellt ist;
2. die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausübt;
3. das Amt eines Berufsrichters oder Staatsanwalts ausübt oder als Polizei- oder Justizbediensteter tätig ist.

**II. Friedensrichter kann ferner nicht sein, wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder durch gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.**

**III. Friedensrichter soll nicht sein, wer**

1. bei Beginn der Amtsperiode das 30. Lebensjahr noch nicht oder das 70. Lebensjahr schon vollendet haben wird;
2. nicht im Bezirk der Schiedsstelle wohnt;
3. gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat, insbesondere die im „Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966“ gewährleisteten Menschenrechte oder die in der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948“ enthaltenen Grundsätze verletzt hat oder
4. für das frühere Ministerium für Staatssicherheit oder das Amt für nationale Sicherheit tätig war.

**IV. Bei ehemaligen Mitarbeitern oder Angehörigen in herausgehobener Funktion von Parteien und Massenorganisationen, der bewaffneten Organe und Kampfgruppen sowie sonstiger staatlicher oder gemeindlicher Dienststellen oder Betriebe der ehemaligen DDR, insbesondere bei Abteilungsleitern der Ministerien und Räten der Bezirke, Mitgliedern der SED-Bezirks- und Kreisleitungen, Mitgliedern der Räte der Bezirke, Absolventen zentraler Parteischulen, politischen Funktionsträgern in den bewaffneten Organen und Kampfgruppen, Botschaftern und Leitern anderer diplomatischer Vertretungen und Handelsvertretungen sowie bei Mitgliedern der Bezirks- und Kreiseinsatzleitungen wird vermutet, dass sie die als Friedensrichter erforderliche Eignung nicht besitzen. Diese Vermutung kann widerlegt werden.**

Der Friedensrichter, Bewerber oder Vorgeschlagene hat gegenüber der Gemeinde schriftlich zu erklären, dass Ausschlussgründe nach den Absätzen I – IV nicht vorliegen, und seine Einwilligung, Auskünfte zu den Absätzen III Nummern 3 und 4 und IV beim Bundesbeauftragten

Öffentliche Bekanntmachung

für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes einzuholen, zu erteilen. Die Einwilligung soll sich auch darauf erstrecken, dass der zuständige Vorstand des Amtsgerichtes Auskünfte einholen darf (§§ 7 und 4 Absatz 6 SächsSchiedsGütStG).

Interessierte Personen bewerben sich bitte schriftlich unter Beachtung der oben genannten Voraussetzungen bis spätestens 13. Mai 2022 unter Angabe von Alter, Beruf und vollständiger Adresse bei der Gemeindeverwaltung Haselbachtal, Bürgermeisterin, Schulstraße 7A, 01920 Haselbachtal.

Fragen im Vorfeld einer möglichen Bewerbung werden durch die Gemeindeverwaltung gern beantwortet.



Margit Boden  
Bürgermeisterin



**Öffentliche Auslegung des Entwurfes  
der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan  
der Gemeinde Haselbachtal für das Jahr 2022**

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan der Gemeinde Haselbachtal für das Jahr 2022 liegt in der

**Gemeindeverwaltung Haselbachtal, Abt. Finanzen,  
Schulstraße 7a, in 01920 Haselbachtal  
vom 28.03.2022 bis 11.04.2022**

während der üblichen Sprechzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Einspruchsfrist gegen den Entwurf der Haushaltssatzung beträgt 14 Tage (begonnen mit dem ersten Tag der Auslegung) und endet somit am 28.04.2022.

Es besteht die Möglichkeit, Einwendungen gegen den Entwurf schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Haselbachtal, Schulstraße 7a, 01920 Haselbachtal zu erheben.

Über fristgemäß erhobene Einwendungen beschließt der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung.



Boden  
Bürgermeisterin



Impressum: Die Sonderausgabe des „Amtsblatt Haselbachtal“ wird in einer Auflage von 2100 Stück in verschiedenen Geschäften der Gemeinde Haselbachtal ausgelegt. Herausgeber: Gemeindeverwaltung Haselbachtal, Schulstraße 7a, OT Bischheim. Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Bürgermeisterin Frau Boden, Schulstraße 7a, OT Bischheim, Gemeinde Haselbachtal, Tel. (0 35 78) 3 09 36 13, E-Mail: info@haselbachtal.de.

Produktion: m+k Müller & Kunze GbR Großröhrsdorf, Rathausstraße 8, 01900 Großröhrsdorf, Tel.: 035952-32229, Fax: 035952-32230, E-Mail: info@muk-werbung.de